



Verordnung über den Schülertransport der Gemeinde Escholzmatt-Marbach

vom 12. April 2016

Der Gemeinderat Escholzmatt-Marbach erlässt gestützt auf § 36a des Gesetzes über die Volksschulbildung (VBG) vom 22. März 1999 und Art. 8 des Schulreglements vom 26. Juni 2012 folgende Verordnung:

Art. 1 Grundsätze

Der Schulweg ist eine wichtige Erfahrung für das Kind. Kinder, die zu Fuss unterwegs sind, treffen andere Kinder. Auf dem Schulweg erlernen sie Selbstvertrauen im Strassenverkehr, pflegen wichtige Sozialkontakte, sind in Bewegung und an der frischen Luft. Der Schulweg ist ein Erlebnis. Er bringt das Kind weiter als „nur“ zur Schule.

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen

¹ Gestützt auf § 36a des Gesetzes über die Volksschulbildung des Kantons Luzern (VBG) und aufgrund des Anspruchs auf unentgeltlichen Grundschulunterricht (Art. 62 Abs. 2 Bundesverfassung, BV) sind die Gemeinden für die Organisation und die Finanzierung des Schülertransportes zuständig, wenn der Schulweg für Lernende unzumutbar ist.

² Grundsätzlich liegt der Schulweg im Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegen soll: zu Fuss, mit dem Bus (wenn sie berechtigt sind) oder mit dem Velo. Das Gemeinwesen hat nur dann geeignete Massnahmen zu ergreifen, wenn der Schulweg für einzelne Schüler unzumutbar ist.

Art. 3 Kriterien für die Beurteilung eines zumutbaren Schulweges

¹ Die Zumutbarkeit des Schulwegs beurteilt sich neben der Gesundheitsförderung nach den konkreten Umständen, wie das Alter der Lernenden und die Länge, die Art und die Beschaffenheit sowie die Gefährlichkeit des Schulwegs.

² Kommen keine zusätzlichen Erschwernisse hinzu, wie bedeutende Höhenunterschiede, besonders steile Partien oder gefährliche Strassenverhältnisse, so gelten täglich viermal 1.5 km ab dem Kindergarten als zumutbar. Bei einem Schulweg ab 1.5 km Länge sind die oben erwähnten Kriterien näher abzuklären.

Art. 4 Voraussetzungen für das Benutzen des Schulbusses trotz zumutbarem Schulweg

Wenn ein Kind, dessen Schulweg gemäss Art. 3 zumutbar ist, nachweislich gesundheitliche Probleme hat, können Erziehungsberechtigte ein schriftliches Gesuch an den Gemeinderat stellen. Wird dies bewilligt, kann das Kind den Schulbus benutzen.

Art. 5 Organisatorische Grundlagen

¹ Gemeinderat delegiert die Organisation des Schulbusses der Schulleitung. Die Schulleitung handelt nach den Rahmenbedingungen dieser Verordnung.

² Die Schulbusfahrten werden von den bei der Gemeinde angestellten Schulbusfahrern durchgeführt.

³ Die Aufsicht über die Schulbustransporte hat das Gemeinderatsmitglied Ressort Bildung.

⁴ Die Zuteilung der Lernenden auf die Schulhäuser erfolgt durch die Schulleitung abschliessend. Grundsätzlich erfolgt die Schulhauszuteilung so, dass der Schulweg möglichst eigenständig bewältigt werden kann.

⁵ Schüler, welche mit dem Schulbus fahren, steigen an den vorbestimmten Plätzen ein. Die Schulleitung legt in Zusammenarbeit mit den Schulbusfahrern die Sammelpunkte fest und organisiert den Schulbusfahrplan.

Art. 6 Beiträge an private Schulwegtransporte

¹ Beiträge werden während der obligatorischen Primar- und Sekundarschulzeit (Eingangsstufe bis und mit 9. Klasse) in Escholzmatt-Marbach ausgerichtet.

² Anspruch auf Beiträge an die Kosten privater Schulwegtransporte haben Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Escholzmatt-Marbach und solche aus angrenzenden Gemeinden, die dem Schulkreis Escholzmatt-Marbach zugewiesen sind, deren Kind die Schule in Escholzmatt-Marbach besucht und dessen Schulweg gemäss den Kriterien unter Art. 3 als unzumutbar zu beurteilen ist.

³ Erziehungsberechtigte erhalten keine Beiträge, wenn den Kindern die Benützung des von der Gemeinde organisierten Schülertransportes möglich ist. Die Zuteilung der Lernenden auf die Schulhäuser erfolgt durch die Schulleitung abschliessend.

⁴ Beiträge werden ausgerichtet, wenn der Schulweg (oder der Weg zur Schulbushaltestelle) die Distanz von drei Leistungskilometern überschreitet. Die Distanzmessung entspricht der Fahr- oder Marschdistanz. Die Höhenunterschiede werden in Leistungskilometer umgerechnet (100 m Höhenunterschied ergeben 0.5 Leistungskilometer). Für den Schülertransportstreckenteil auf Naturstrassen wird ein Zuschlag von 10 % aufgerechnet. Der Beitrag an die Kosten der anspruchsberechtigten Schülertransporte wird gemäss Anhang „Berechnung der Schulwegentschädigung“ ausgerichtet.

⁵ Der Ansatz der Entschädigung pro Kilometer wird durch den Gemeinderat verbindlich festgelegt. Pro Schultag werden zwei Fahrten (Hin- und Rückfahrt) entschädigt. Zusätzliche Fahrten am Mittag werden für Schüler im Kindergarten aufgrund des aktuellen Unterrichtsplanes entschädigt. Die Berechnung basiert auf 39 Schulwochen.

⁶ Die Beiträge werden pro Familie oder Erziehungsberechtigte nur einmal ausgerichtet, egal wie viele Lernende die Schule besuchen.

⁷ Eltern oder Erziehungsberechtigte, welche eine Entschädigung geltend machen, stellen zu Beginn des Schuljahres ein Gesuch an das Gemeinderatsmitglied Ressort Bildung.

⁸ Die Auszahlung der Beiträge erfolgt einmalig am Ende des Schuljahres. Bei einer örtlichen Veränderung des Wohnsitzes wird der Beitrag anteilmässig entrichtet. Über das laufende Schuljahr hinausgehende rückwirkende Entschädigungen werden nicht ausgerichtet.

Art. 7 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Schulverwaltung im Zusammenhang mit dieser Verordnung kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Escholzmatt-Marbach Einsprache erhoben werden. Gegen den Einsprache-Entscheid kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung beim zuständigen Departement Verwaltungsbeschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 8 Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat die Verordnung über den Schülertransport am 12. April 2016 beschlossen. Sie tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Escholzmatt, 12. April 2016

Gemeinderat Escholzmatt-Marbach

Fritz Lötscher	Anton Kaufmann
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Anhang 1

Berechnung der Schulwegentschädigung

(Art. 6 Abs. 4 bis 6)

		Ansatz	Beispiel	
			Wert	Strecke
A	Entfernung zwischen Elternhaus und Schulhaus in km (Fahr- oder Marschdistanz)	km		4.67
B	Höhendifferenz zwischen Schulhaus und Elternhaus	m	165	
C	Anrechnung der Höhendifferenz in Leistungskilometer (Lkm) (100 m = 0.5 Lkm)	m/100 x 0.5		0.83
D	Schülertransportstreckenteil auf Naturstrassen	km	1.72	
E	Zuschlag für Naturstrassen	10 %		0.17
F	Total Leistungskilometer	Lkm		5.67
G	Abzüglich Grundleistung ohne Entschädigungsanspruch	3.0 Lkm		3.00
H	Entschädigte Leistungskilometer	Lkm		2.67
I	Anzahl Fahrten (Hin- und Rückfahrt) pro Tag und Familie oder Erziehungsberechtigte (*bei zusätzlichem Kindergartentransport)	max. 4/8*	4	
J	Anzahl Tage pro Woche	max. 5	5	
K	Anzahl Schulwochen pro Jahr	max. 39	39	
L	Ansatz der Entschädigung pro Leistungskilometer (gemäss separatem Gemeinderatsbeschluss)		0.65	

Entschädigung:

$H \text{ (Lkm)} \times I \text{ (Fahrten pro Tag)} \times J \text{ (Tage pro Woche)} \times K \text{ (Schulwochen)} \times L \text{ (Ansatz)} = \text{Beitrag Gemeinde}$

Beispiel:

$2.67 \text{ Lkm} \times 4 \text{ Fahrten pro Tag} \times 5 \text{ Tage pro Woche} \times 39 \text{ Schulwochen} \times \text{Fr. } 0.65 = \text{Fr. } 1'353.70$